

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 08/2026 zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 04/2026 zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)
-Sperrzone, Stallpflicht und weitere Maßnahmen-**

I.

Hiermit hebe ich die am **28.01.2026** erlassene tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung **Nr. 04/2026** und somit die Festlegung einer Sperrzone und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen sowie die Anordnung der Stallpflicht auf.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **01.03.2026** um 00:00 Uhr in Kraft.

Begründung:

Zu Nr. I:

Mit Allgemeinverfügung vom 28.01.2026 wurde eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutz- und einer Überwachungszone im Landkreis Osnabrück festgelegt, da bei gehaltenem Geflügel in einem Betrieb in der Gemeinde Badbergen die Geflügelpest amtlich festgestellt wurde.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Verordnung (EU) 2020/687 ist bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb, wie es die Geflügelpest darstellt, gemäß Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang V eine Schutzzone von mindestens 3 km und gemäß Buchstabe b) in Verbindung mit Anhang V eine Überwachungszone von mindestens 10 km im Radius um den betroffenen Betrieb als zusammenhängende Sperrzone zu bilden.

Mit der Allgemeinverfügung Nr. 06/2026 vom 18.02.2026 wurde die errichtete Schutzzone aufgrund von Artikel 39 Abs. 1 Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Anhang X aufgehoben. Für die in der ehemaligen Schutzzone liegenden Geflügel haltenden Betriebe galten nunmehr die Schutzmaßregelungen der Überwachungszone.

Nach Ablauf der Mindestfrist von 30 Tagen nach Abschluss der vorläufigen Reinigung und Desinfektion im Ausbruchsbetrieb kann ich die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Anhang XI aufheben. Die Überprüfungen in anderen Geflügelhaltungen ergaben, dass keine weiteren Feststellungen über die Verbreitung der Geflügelpest festzustellen sind. Daher entfällt der Grund für die Aufrechterhaltung der Sperrzone und die für diese Zone festgelegten Schutzmaßnahmen.

Der Landkreis Osnabrück ist für den Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig. Ich habe die Allgemeinverfügung Nr. 04/2026 erlassen und hebe nunmehr die Sperrzone sowie die Stallpflicht auf.

Zu Nr. II:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung der Tag der Bekanntgabe und damit der Wirksamkeit der Verfügung festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 5, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, 28.02.2026
Im Auftrag

Gez.
Dr. Mellmann
Veterinärdirektorin

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung

in der jeweils gültigen Fassung